



Verkehr und Infrastruktur (vif)

652.302

**Faktenblatt Farbliche Gestaltung der
Strassenoberfläche (FGSO)****Ausgangslage**

Im Sinne einer einheitlichen Beurteilung der FGSO wird die Grundhaltung der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) in diesem Faktenblatt festgehalten.

Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen an die farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen (FGSO) sind in der SN-Norm 640 214 festgelegt.

Eine FGSO darf nicht einer Markierung oder einem Signal im Sinne der SSV oder einer Markierung im Sinne von SN 640 850, SN 640 851 und SN 640 852 ähnlich sein, mit ihr verwechselt werden, ihr Wirkung beeinträchtigen oder sonst wie den Eindruck einer strassenverkehrsrechtlichen Bedeutung erwecken.

Grundregeln Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif)

Auf den Strassen im Kanton Luzern gelten folgende Regeln betreffend FGSO:

- Auf den Kantonsstrassen gibt es keine FGSO
- Bei der Anwendung von FGSO auf den übrigen Strassen ist grosse Zurückhaltung zu üben.
- FGSO dürfen nicht als Ersatz für Fussgängerstreifen vorgesehen werden.
- Wenn FGSO zum Einsatz kommen, sind sie wie ein Bauwerk zu planen und zu realisieren.

Die Vorteile dieser Regeln sind:

- Keine unnötigen Farben auf den Strassen.

Die Nachteile sind:

- Farbige Gestaltungen führen zu Unsicherheiten
- Die Griffbarkeit auf einer flächendeckenden farblichen Gestaltung kann ungenügend sein/werden.

Diese Regeln werden bei der täglichen Arbeit angewandt.

Das Team Verkehrsmassnahmen beurteilt die FGSO in Bezug auf die Verkehrssicherheit, sowie die Normenkonformität und verfasst Stellungnahmen für die Gemeinden.

Die Bewilligungshoheit liegt bei der gemäss kantonalem Strassengesetz zuständigen Behörde.